

Satzung
Alte Kate Oelixdorf e.V.
- Verein zur Pflege historischer Werte in Oelixdorf -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Alte Kate Oelixdorf e.V.

Verein zur Pflege historischer Werte in Oelixdorf.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Oelixdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und Pflege historischer Gegenstände und alter Bausubstanzen in Oelixdorf, insbesondere der alten Kate, unter Beachtung der denkmalrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2005.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Jahres gerichtet an ein Vorstandsmitglied oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die

Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und kann auf Wunsch des Ausgeschlossenen durch die Mitgliederversammlung überprüft werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung im 1. Quartal des Jahres ein- zu berufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- Beschlüsse über Berufung eines Mitglieds gegen seinen oder ihren Ausschluss durch den Vorstand.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem

1. Vorsitzenden, der oder dem
2. Vorsitzenden, der
Kassenwartin oder dem Kassenwart und bis zu
2 Beisitzerinnen / Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Jahres im Voraus fällig. Sie werden grundsätzlich über Einzugsermächtigung gezahlt. Ausnahmen hiervon können auf Antrag an den Vorstand gewährt werden, und zwar halbjährliche Zahlung und/oder Bareinzahlung.

Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oelixdorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung, Erhaltung und Pflege der alten, historischen Bausubstanzen in Oelixdorf zu verwenden hat, die im Eigentum der Gemeinde sind.